

8. Über die gesamte Beförderungspraxis des vergangenen Jahres ist dem Ministerium bis zum 1. Februar des Jahres zu berichten (Konsequenz aus Nummer 4.6 der Leistungs- und Beförderungsgrundsätze).

## II.

1. Die Schleswig-Holsteinische Seemannsschule ist für folgende Personalangelegenheiten zuständig,
  - a) Bewilligung von Erholungsurlaub, AZV-Tage, Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung, Arbeitsbefreiung und Freistellung nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz;
  - b) Erfassung von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit;
  - c) Führung von Personal-Nebenakten für die unter a und b beschriebenen Bereiche zu führen.
2. Dem Schulleiter wird – ausgenommen in eigener Angelegenheit – hiermit die Befugnis übertragen,
  - a) Lehrkräfte einschließlich Anwärter und Studienreferendare – in diesen Fällen im Einverständnis mit dem Seminarleiter – zu Vertretungen heranzuziehen und gegebenenfalls Mehrarbeit anzuordnen, zu genehmigen und „sachlich richtig“ festzustellen, soweit es sich um kurzfristige und nicht vorhersehbare Fälle handelt und die Dauer von 10 Unterrichtstagen nicht überschritten wird. Dem Personalreferat des Ministeriums ist jährlich zu berichten;
  - b) Fortbildungen zu genehmigen;
  - c) den Unterrichtseinsatz der Anwärter und Studienreferendare im Einvernehmen mit dem Seminarleiter zu regeln und sie den Mentoren zuzuteilen;
  - d) Verträge für kurzfristige Aushilfskräfte (nebenamtlich und nebenberuflich tätige Lehrkräfte und andere kurzfristig tätige Kräfte) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Schule abzuschließen und dem Personalreferat jährlich zu berichten.
3. Soweit nicht antragsgemäß bzw. im Einvernehmen der Beschäftigten entschieden wurde, ist die Zustimmung des Personalreferates einzuholen.
4. Die Rücknahme der übertragenen Befugnisse im Einzelfall oder im Allgemeinen bleibt dem Ministerium vorbehalten.

## III.

Diese Zuständigkeitsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 28. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H., S. 998)\*) aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1169

\*) Gl.Nr. 2030.25

## Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht

Gl.Nr. 2130.98

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 –

- 1 Überblick
  - 2 Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen, die Eingriffe vorbereiten
    - 2.1 Prüfung, ob Eingriffe zu erwarten sind
    - 2.2 Bestandsaufnahme und -bewertung als vorbereitende Maßnahmen
    - 2.3 Vermeidung von Eingriffen
    - 2.4 Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen von Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion
    - 2.5 Berücksichtigung von Landschaftsplänen
    - 2.6 Räumliche Anordnung der Flächen mit Ausgleichsfunktion; Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten
    - 2.7 Vertragliche Vereinbarungen über Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion
    - 2.8 Eingriffe im Rahmen von Änderungen des Bebauungsplanes
    - 2.9 Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG), Landschafts- und Naturschutzgebiete, Artenschutz – CEF-Maßnahmen
  - 3 Anwendung der Eingriffsregelung bei anderen städtebaulichen Satzungen und bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen
  - 4 Kostenträgerschaft für die von der Gemeinde durchgeführten Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion
  - 5 Ökokonto
  - 6 Einzelbauvorhaben
    - 6.1 Vorhaben im beplanten Bereich (§ 30 BauGB) und künftiger Bebauungsplan (§ 33 BauGB)
    - 6.2 Vorhaben innerhalb bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)
    - 6.3 Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
  - 7 Vollzug von Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion
    - 7.1 Vollzug von Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind.
    - 7.2 Vollzug von Maßnahmen bei Außenbereichsvorhaben
  - 8 Aufhebung von Erlassen
  - 9 Außerkrafttreten des Erlasses
- Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung

### 1 Überblick

Das BauGB integriert die Umweltprüfung mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren. Für das Aufstellungsverfahren ist ein Umweltbericht vorgesehen (§§ 2 Abs. 4, 2 a und 4 c BauGB; Anlage 1

zu §§ 2 Abs. 4, 2 a und 4 c BauGB). Dieser wird Teil der Begründung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans (§§ 2 a Satz 3; 9 Abs. 8 BauGB). Der Umweltbericht hält bestimmte Umweltauswirkungen der geplanten Vorhaben fest und ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§§ 1 Abs. 7; 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB). Zu den im Umweltbericht zu beschreibenden und bewertenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gehören u.a. auch die nach § 1 a BauGB zu ermittelnden Umweltbelange, insbesondere die Eingriffs-, Vermeidungs- und Ausgleichsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB. Diese sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB abzuarbeiten. Ein Ausgleich der Eingriffe hat in allen Bebauungsplänen mit Ausnahme der Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) zu erfolgen.

Die Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen regeln die §§ 135 a bis c BauGB.

## 2 Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen, die Eingriffe vorbereiten

Für die Bauleitplanung und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. den §§ 8 ff. LNatSchG nicht zum Tragen. Vielmehr ist in diesen Fällen gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dies sind in erster Linie die Bestimmungen des § 1 a Abs. 3 BauGB, die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB abzuarbeiten sind.

### 2.1 Prüfung, ob Eingriffe zu erwarten sind

Zunächst ist zu prüfen, ob aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Bei der Aufstellung, Ergänzung und Änderung eines Flächennutzungsplans sind Eingriffe regelmäßig zu erwarten, wenn dieser Plan neue Bauflächen oder Nutzungsänderungen darstellt. Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplanes sind zu erwarten, wenn er erstmals eine bauliche oder sonstige Nutzung festsetzt, der Eingriffsqualität beizumessen ist, oder wenn die Festsetzung eine Intensivierung oder räumliche Erweiterung einer schon bislang möglichen Nutzung gestattet. Dies gilt auch dann, wenn der Bebauungsplan aus ei-

nem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand oder zulässige, aber noch nicht realisierte Eingriffe festschreiben, Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen oder einzelne Nutzungen ausschließen, bereiten dagegen keine Eingriffe vor. Gleiches gilt bei Überplanungen bereits beplanter Bereiche, wenn die Änderung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet (§ 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB – ab 20. September 2013!).

### 2.2 Bestandsaufnahme und -bewertung als vorbereitende Maßnahmen

Um Entscheidungen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen treffen zu können, bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme und einer Bewertung von Natur und Landschaft im Plangebiet und in dem Bereich, der von der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes betroffen ist. Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft erfolgen nach den anerkannten fachlichen Datengrundlagen, Kriterien und Methoden. Sie unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Soweit Landschaftspläne oder Entwürfe vorliegen, ist auf ihre bestandserhebenden und -bewertenden Teile zurückzugreifen. Diese sind gegebenenfalls zu aktualisieren. Landschaftspläne werden in der Regel auch aufzeigen, welche Teile der Gemeinde aus landschaftspflegerischer Sicht vorrangig für eine Bebauung in Betracht kommen und wo die Belange von Natur und Landschaft einer Bebauung entgegenstehen. Die Pläne geben zumeist auch Hinweise, welche Flächen zur Erhaltung oder Entwicklung ihrer ökologischen Bedeutung oder infolge eines zu beseitigenden ökologischen Defizits als Flächen mit Ausgleichsfunktion geeignet sind. Im Einzelnen wird auf Nummer 2.5 verwiesen.

### 2.3 Vermeidung von Eingriffen

Die Gemeinde hat entsprechend dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot (vergleiche § 15 Abs. 1 BNatSchG), das auch Minimierungsmaßnahmen umfasst, aufgrund der Bestandsaufnahme und Bewertung zu prüfen, ob, wo und in welchem Umfang Darstellungen oder Festsetzungen mit Eingriffsfolgen zur Verwirklichung ihrer Planungsabsichten erforderlich sind.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot erfährt eine besondere Ausprägung durch die Forderung, der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB – ab 20. September 2013!), mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 a Abs. 2 BauGB) und den Flächenverbrauch auf das Notwendige zu beschränken. Es ist dabei auch zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem

geringeren Eingriff in Natur und Landschaft, sei es quantitativ oder qualitativ, erreicht werden kann.

Der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung ist in Ziffer 2.5.2 Absatz 6 des Landesentwicklungsplans (LEP) vom 13. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 719) als Ziel der Raumordnung festgelegt.

#### 2.4 Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen von Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion

Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden können, hat die Gemeinde im Rahmen der Abwägung zu prüfen, inwieweit zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Wie die Gemeinde im Flächennutzungsplan oder im Bebauungsplan der Ausgleichspflicht nachkommt, bestimmt sich nach § 1 a Abs. 3 Satz 2 bis 6 BauGB. Dabei ordnet § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB (ab 20. September 2013!) die entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 3 BNatSchG an, wonach bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Hinzuweisen ist auf die abweichende Regelung in § 9 Abs. 4 LNatSchG und auf den Erlass des MELUR vom 30. März 2011 – V 531 - 5310.23 – „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ (Amtsbl. Schl.-H. S. 216).

Verbleibende Beeinträchtigungen sind so auszugleichen oder zu ersetzen, dass nach dem Eingriff keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Wirkt sich ein Eingriff nur auf eines der beiden Schutzgüter (Naturhaushalt oder Landschaftsbild) aus, muss der Ausgleich die jeweilige Eingriffsfolge kompensieren. Es wäre unzulässig, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge des Baues von höhergeschossigen Gebäuden durch die Aufwertung einer Fläche auszugleichen oder ersetzen zu wollen.

Es ist eine volle Kompensation verbleibender Eingriffe durch Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion gefordert. Ist eine volle Kompensation nicht oder nur teilweise möglich, ist abzuwägen, ob auf den Eingriff verzichtet oder eine teilweise Kompensation vertretbar ist. Das gleiche gilt, wenn eine volle oder teilweise Kompensation zwar möglich ist, andere überwiegende öffentliche oder private Belange aber gegen die Kompensation sprechen. Dadurch, dass § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB auf die Vorschrift zur Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) Be-

zug nimmt, ist klargestellt, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kein abstrakter Vorrang vor den in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden anderen Belangen zukommt. Vielmehr hat die Gemeinde in die Abwägung einzustellen, ob und wie sich die festgestellten voraussichtlichen Eingriffsfälle sachgemäß bewältigen lassen. Wird sie dem allerdings nicht gerecht, liegt hierin ein Ermittlungsdefizit. Die Abwägungsentscheidungen sind daher ausreichend zu begründen.

Der Erlass enthält im Anhang Hinweise, wie der Eingriff zu bewerten und der Ausgleich zu ermitteln ist. Die dort genannten Verhältniszahlen sind Empfehlungen. Sie stellen Anhaltspunkte dar, die eine einheitliche Anwendung in Schleswig-Holstein anstreben. Die Gemeinden sind jedoch an ein standardisiertes Bewertungsverfahren nicht gebunden. Es ist letztlich Aufgabe der planenden Gemeinde, in eigener Verantwortung die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und über Vermeidung und Ausgleich - auch unter Kostengesichtspunkten - abwägend zu entscheiden.

In der Begründung eines Bebauungsplans ist auf voraussichtliche Kosten einzugehen, die den Grundstückseigentümern durch zugeordnete Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auf anderen Grundstücken entstehen werden.

#### 2.5 Berücksichtigung von Landschaftsplänen

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne immer dann aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BauGB zu berücksichtigen und nach Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des BauGB in die Bauleitpläne zu übernehmen (§ 11 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 LNatSchG).

#### 2.6 Räumliche Anordnung der Flächen mit Ausgleichsfunktion; Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten

Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion können auf dem Eingriffsgrundstück (Baugrundstück) selbst dargestellt oder festgesetzt werden. Dies kann sich empfehlen, um den Eingriff ortsnah auszugleichen und um Kosten zu sparen. Maßnahmen

Anh.

mit Ausgleichsfunktion sind aber auch auf Flächen möglich, die durch Festsetzungen im Bebauungsplan den Eingriffsgrundstücken zugeordnet werden (§ 9 Abs. 1 a BauGB). Eingriff und Ausgleich können in einem Bebauungsplan, in einem geteilten, aber auch in einem oder mehreren anderen Bebauungsplänen festgesetzt werden.

Nach der Formulierung in § 1 a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann auf den räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich verzichtet werden, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Verzicht auf den räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich muss mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Deshalb sollte zunächst angestrebt werden, durch Eingriffs-Minimierung und Ausgleich im Baugebiet selbst eine ökologische Aufwertung zu erreichen.

Die Planung muss weiterhin mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung (siehe § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Ferner muss die Anordnung von Flächen mit Ausgleichsfunktion mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren sich für die Gemeinden in der Regel in Landschaftsplänen.

Unter den in § 1 a Abs. 3 BauGB genannten Voraussetzungen können mehrere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst werden (Poolbildung).

Der „andere“ Bebauungsplan, nämlich derjenige, der Flächen und Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion festsetzt, muss sich nicht hierauf beschränken. Es ist durchaus möglich, in einem Bebauungsplan beispielsweise ein WA-Gebiet mit entsprechenden Flächen und Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion sowie zusätzlichen Flächen und Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion für ein anderes Baugebiet festzusetzen. Die Flächen mit Ausgleichsfunktion müssen durch unterschiedliche Zuordnungen sachgerecht aufgeteilt werden: Ein Teil bleibt den Eingriffen im Gebiet des Bebauungsplans selbst vorbehalten, während der andere Teil den Eingriffen in einem anderen Bebauungsplan zugeordnet wird. Beide Pläne müssen im Aufstellungsverfahren und in der Abwägung aufeinander bezogen sein. Das bedeutet u.a.: Der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind beide Pläne zugrunde zu legen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) sind beide Pläne vorzulegen. Ferner müssen beide Pläne zusammen ausgelegt

werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, in welcher Weise beide Pläne aufeinander bezogen sind. Die Gemeindevertretung muss in der Abwägung über beide Pläne gemeinsam entscheiden. Beide Pläne sind gleichzeitig bekanntzumachen. Besteht schon ein Bebauungsplan mit Flächen und Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion, bedarf es nur noch einer Zuordnungsfestsetzung.

Eingriff und Ausgleich bedingen einander. Deshalb besteht zwischen Eingriffen und Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auch eine zeitliche Verbindung. Es ist unzulässig, einen Baurechte schaffenden Bebauungsplan in Kraft zu setzen, wenn keine Aussicht besteht, Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auf den zugeordneten Flächen in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen durchführen zu können. Ist die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsfläche, muss sie darlegen, wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

Die Zuordnung ist nach § 5 Abs. 2 a BauGB bereits im Flächennutzungsplan möglich. Hiervon kann die Gemeinde Gebrauch machen; eine Verpflichtung besteht nicht. Die Gemeinde kann sich z.B. darauf beschränken, die Zuordnung nur in einem Teil des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Wird eine Fläche mit Ausgleichsfunktion mehreren Bauflächen zugeordnet, muss im Flächennutzungsplan noch nicht dargestellt werden, welche Teilflächen auf die einzelnen Bauflächen entfallen sollen.

Ist ein Ausgleich im Gemeindegebiet nicht möglich, kann er unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb der Gemeinde geschaffen werden:

Nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ROG sollen Raumordnungspläne insbesondere Festlegungen zur Freiraumstruktur enthalten. Zugleich können die Raumordnungspläne bestimmen, dass in diesen Gebieten unvermeidbare Beeinträchtigungen an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden dürfen. Zwar kann eine Gemeinde die in einer anderen Gemeinde gelegenen Flächen mit Ausgleichsfunktion planerisch nicht sichern. Das ist auch nicht notwendig. Denn die Planung einer anderen Gemeinde, die die Freiraumstruktur in Frage stellt, verstieße gegen die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Daneben können Flächen mit Ausgleichsfunktion nur dann außerhalb des Gemeindegebiets liegen, wenn diese Flächen durch interkommunale Vereinbarungen oder durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde gesichert sind. Die Abrechnung von Kosten für Ausführungsmaßnahmen in einer anderen Gemeinde erfolgt über öffentlich-rechtlichen Vertrag (siehe § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Im Flächennutzungsplan kommen für Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 7, 9 a, 9 b vor allem aber nach Nr. 10 BauGB in Betracht. Für den Bebauungsplan bieten sich Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16, 18 a und 18 b, 25 a und 25 b, insbesondere aber nach Nummer 20 BauGB, an. Darstellungen und Festsetzungen mit einer gleichzeitigen, überlagernden Darstellung oder Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 – Renaturierung eines Gewässers – oder Nummer 18 b – Aufforstung einer Fläche durch die Gemeinde – und Nummer 20 BauGB) sind zulässig. Die Funktion solcher Darstellungen oder Festsetzungen für Ausgleichszwecke ist in der Begründung zu verdeutlichen.

Zum Verhältnis von Bauleitplänen zum Naturschutzrecht siehe Nummer 9 meines Erlasses „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB“.

#### 2.7 Vertragliche Vereinbarungen über Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion

Anstelle der Festsetzung von Flächen und Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion kann die Gemeinde mit dem Bauherrn bzw. Vorhabenträger, der im Regelfall auch Grundstückseigentümer ist, vertragliche Vereinbarungen treffen, dass und wie Eingriffe innerhalb des Gemeindegebiets ausgeglichen werden (§ 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB). Dabei handelt es sich um städtebauliche Verträge im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Vertrag konkret zu benennen. Ein Ausgleich durch Geldleistung ohne konkreten Maßnahmenbezug ist unzulässig.

Diese Vereinbarungen bzw. deren Entwurf sind zum Verständnis des Bebauungsplan-Entwurfs notwendig. Deshalb müssen sie als Anlage zur Begründung schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens und aller damit verbundenen Entscheidungen sein. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden.

Schließlich kann die Gemeinde durch „sonstige geeignete Maßnahmen“ auf von ihr bereitgestellten Flächen für den Ausgleich sorgen (§ 1 a Abs. 3 Satz 4). Auch dies ist in der Begründung zu erläutern. Die Gemeinde kann die Maßnahmen auf eigene Kosten durchführen. Die Regel werden jedoch Vereinbarungen sein, mit denen sich der Vorhabenträger zur Übernahme der Kosten für Grundstück und Maßnahmen verpflichtet.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, festgesetzte und zugeordnete Sammelmaßnahmen mit Ausgleichsfunktion nicht selbst durchzuführen, sondern die Durchführung durch Vertrag dem Vorha-

benräger oder Eigentümer zu übertragen (§ 135 a Abs. 2 Satz 1 BauGB, siehe auch Nummer 4).

#### 2.8 Eingriffe im Rahmen von Änderungen des Bebauungsplanes

Nach BVerwG (Beschluss vom 31. Januar 2006 – 4 B 49/05 = NVwZ 2006 – S. 823) können Eingriffe auch auf Ausgleichsflächen zulässig sein. Kommt es zu einer Inanspruchnahme von solchen Ausgleichsflächen, folgt daraus eine abermalige Ausgleichspflicht für die damit einhergehenden erneuten Eingriffe. Werden durch die Änderung eines B-Plans neue Bauflächen im Bereich ursprünglich festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen, erfordert dies eine neue Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung über den Ausgleichsbedarf des ursprünglichen Bebauungsplanes. Ansonsten würde mit der Beseitigung der Ausgleichsfläche dem ursprünglichen B-Plan eine maßgebliche Abwägungsgrundlage entzogen. Bei der Kompensation wird einmal der Eingriff in ein unbebautes Grundstück, zum anderen aber auch der Eingriff in eine (bereits beim ursprünglichen Eingriff bilanzierte Funktion als) Ausgleichsfläche zu berücksichtigen sein.

Wird der B-Plan auf der Ausgleichsfläche im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufgestellt, ist ein Ausgleich für den Eingriff in die unbebaute Fläche in bestimmten Fällen zwar nicht erforderlich (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB), allerdings ist auch hier die beim ursprünglichen Eingriff bereits bilanzierte Ausgleichsfunktion der Fläche bei der Bewertung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

#### 2.9 Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG), Landschafts- und Naturschutzgebiete, Artenschutz – CEF-Maßnahmen

Über die Zulässigkeit der Überplanung von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde. In diesem Rahmen entscheidet die Naturschutzbehörde auch über den Bedarf erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.

Die Überplanung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten erfordert die Entlassung aus dem Schutzgebiet, soweit es sich nicht um kleinere Baumaßnahmen handelt, für die eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG ausgesprochen werden kann.

Soweit vorsorgende Maßnahmen für die Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden, kann die Gemeinde den erforderlichen Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen auch als Bedingung für das Wirksamwerden von Baurechten als Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebau-

ungsplan aufnehmen. Auf Nummer 9 meines Erlasses „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB“ wird verwiesen.

### **3 Anwendung der Eingriffsregelung bei anderen städtebaulichen Satzungen und bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gilt auch für den Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) und für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (§ 18 BNatSchG). Es können die in Nummer 2.6 letzter Absatz genannten Festsetzungen getroffen werden; auch §§ 1 a, 2 a Satz 2 Nr. 1 und 9 Abs. 1 a BauGB sind anwendbar (siehe § 34 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

Die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB gilt nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht für Bebauungspläne, soweit diese aufgrund fachgesetzlicher Ermächtigung eine Planfeststellung ersetzen (siehe z.B. § 17 b Abs. 2 FStrG); in diesen Fällen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 17 BNatSchG i.V.m. den §§ 8 bis 11 LNatSchG. Der Umfang der Kompensation ist hier der Abwägung entzogen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bedeutung naturschutzrechtlicher Belange nicht von der Wahl des Planungsinstrumentes abhängig ist.

### **4 Kostenträgerschaft für die von der Gemeinde durchgeführten Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion**

Festgesetzte Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion sind vom Vorhabenträger durchzuführen (§ 135 a Abs. 1 BauGB). Dies gilt uneingeschränkt für Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auf dem Eingriffsgrundstück selbst. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken zugeordnet sind (Sammel-Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion), soll die Gemeinde die Maßnahmen selbst, aber auf Kosten der Vorhabenträger, durchführen. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung der Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auf andere Weise sichergestellt ist (§ 135 a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dies kann z.B. durch städtebaulichen Vertrag geschehen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde ist nicht vorgesehen, es sei denn, die Gemeinde ist selbst Vorhabenträger. Flächen und Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion für öffentliche Verkehrsflächen werden dagegen wie Erschließungsaufwand nach § 128 Abs. 1 BauGB abgerechnet; hier gilt § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB, wonach die Gemeinden mindestens 10 Prozent des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes tragen. Voraussetzung einer Kostenerstattung ist die Zuordnung der Sammel-Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion gemäß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB und der Erlass

einer Kostenerstattungssatzung nach § 135 c BauGB. Aus dem Verweis in § 135 c Nr. 2 BauGB auf § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB ergibt sich, dass nur Kosten für die erstmalige Herstellung einschließlich der Herstellungspflege, nicht aber für die dauernde Pflege umgelegt werden dürfen. Stellt die Gemeinde Grundstücke für Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion zur Verfügung, darf sie die Grundstücke mit ihrem Verkehrswert ansetzen. Nach § 135 a Abs. 4 BauGB sind die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Billigkeitsregelungen entsprechend anzuwenden.

Das ist in Schleswig-Holstein das Kommunalabgabengesetz (KAG) i.d.F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740). Das KAG enthält keine eigene Billigkeitsregelung, sondern verweist in § 11 auf die sinngemäße Anwendung der Abgabenordnung. Diese erlaubt die abweichende Festsetzung von Kostenerstattungsbeiträgen aus Billigkeitsgründen, den Erlass und die Stundung (§§ 163, 227, 222 AO). Das KAG enthält in § 8 Abs. 9 eine Regelung über die Möglichkeit einer Ratenzahlung, die die Kommunen in der Satzung treffen können. Da diese nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, handelt es sich nicht um eine Billigkeitsregelung und ist bei der Kostenerstattung nicht anzuwenden.

### **5 Ökokonto**

§ 135 a Abs. 2 Satz 2 eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, ein sogenanntes „Ökokonto“ anzulegen. Das bedeutet: Die Gemeinden können an geeigneten Stellen bereits Grundstücke aufkaufen oder eigene Grundstücke zur Verfügung stellen und auf ihnen Maßnahmen mit zukünftiger Ausgleichsfunktion durchführen. Bereits durchgeführte Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion können nachträglich bestimmten Eingriffen durch Festsetzungen zugeordnet und anschließend abgerechnet werden. Den Gemeinden wird empfohlen hierbei die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards von Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkontoVO) vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), analog anzuwenden.

Später aus dem „Ökokonto“ zugeordnete Flächen müssen durch verwaltungsinterne Schriftstücke, z.B. Beschlussprotokolle, oder durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder im Landschaftsplan als Flächen für Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion und der anrechenbare Ausgleichsumfang durch ergänzende Erläuterungen kenntlich ge-

macht sein. Eine vorherige Festlegung verhindert, dass eine Gemeinde Maßnahmen, die sie im öffentlichen Interesse bzw. im Interesse von Natur und Landschaft durchgeführt hat, später als Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion nur umfinanziert. Der anrechenbare Ausgleich ergibt sich aus der ökologischen Aufwertung der Fläche. Die Flächen werden mit ihrem damaligen Ankaufpreis abgerechnet. Überführt die Gemeinde eigene Grundstücke ins Ökokonto, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Abrechnung maßgebend.

## 6 Einzelbauvorhaben

### 6.1 Vorhaben im beplanten Bereich (§ 30 BauGB) und künftiger Bebauungsplan (§ 33 BauGB)

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB kommen die Vorschriften zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht zur Anwendung. Die naturschutzfachlichen Belange wurden ja bereits im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans abgearbeitet (vergleiche § 18 Abs. 1 BNatSchG; siehe oben Ziffer 2).

Auch für Vorhaben, die auf der Grundlage eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans nach § 33 BauGB genehmigt werden sollen, kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht zur Anwendung. Denn nach § 33 BauGB kann ein Vorhaben nur genehmigt werden, wenn die Planreife gegeben ist. Die Gesichtspunkte des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden daher bereits im Planaufstellungsverfahren berücksichtigt.

### 6.2 Vorhaben innerhalb bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)

Für innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässige Vorhaben sind die naturschutzrechtlichen Eingriffsvorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Deshalb entfällt insoweit jede Ausgleichspflicht.

Das in § 18 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG geforderte Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bei Entscheidungen über die Errichtung von baulichen Anlagen soll dieser die Möglichkeit geben zu prüfen, ob hier die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beachtet wurden, ein gesetzlich geschütztes Biotop besteht oder eine an sich zulässige Errichtung baulicher Anlagen (nicht jedoch An- und Umbau sowie Nutzungsänderungen) durch die Unterschützstellung von Flächen (gegen Entschädigung) unterbunden werden soll. Im Rahmen des Benehmens ist gegebenenfalls auch auf Anhaltspunkte hinzuweisen, dass das Vorhaben einen Umweltschaden im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verursachen kann (§ 18 Abs. 4

BNatSchG). Die Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops ist unzulässig. Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme oder Befreiung zulassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG, § 67 BNatSchG). In diesen Fällen ist ein voller Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt für Waldflächen; hier bedarf es der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats, kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes nicht berührt werden. Hinzuweisen ist jedoch auf § 29 Abs. 2 BauGB, wonach Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt bleiben.

### 6.3 Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 8 ff. LNatSchG findet für Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB Anwendung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Denn diesen geht keine verbindliche Planung voraus, in der die Eingriffsproblematik abgearbeitet wurde. Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 BauGB ergehen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Für sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 und 6 BauGB) ist hinsichtlich der Kompensation das Einvernehmen, im Übrigen das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG) herzustellen. Die Bauaufsichtsbehörde darf – anders als in den Genehmigungsfällen nach § 34 BauGB – bei den Außenbereichsfällen nicht davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt werden, wenn sich die Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats geäußert hat. Denn § 18 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bezieht sich ausdrücklich auf § 34 BauGB, also auf Innenbereichsvorhaben und nicht auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Nach den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen; hierzu gehören auch Maßnahmen zur Minimierung. Vermeidbar ist ein Eingriff, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen. Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen sind zuzulassen, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Belang den Belangen des Naturschutzes vorgeht und dem Eingriff andere Vorschriften des Naturschutzrechts nicht entgegenstehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 LNatSchG). Im Falle eines zulässigen,



aber nicht oder nicht vollständig ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffs sind Ersatzzahlungen zur vollen Kompensation erforderlich (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 5 und 6 LNatSchG).

Eingriffe im Außenbereich, z.B. durch Errichtung einer baulichen Anlage, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG nur in den Fällen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, in denen der Eingriff nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder Anzeige an eine Behörde bedarf. Folglich entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 35 Abs. 1 und 4 BauGB ergeht die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Soweit nach § 62 Abs. 2 LBO die Genehmigung einer anderen Behörde die Baugenehmigung mit einschließt, tritt diese Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

## 7 Vollzug von Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion

### 7.1 Vollzug von Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

Festsetzungen auf den Baugrundstücken selbst werden im Wege von Nebenbestimmungen (in der Regel als Auflage) zur Baugenehmigung aufgegeben. Es kann sich entweder um selbständige Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung handeln, die gesondert angefochten oder vollzogen werden können oder aber um unselbständige Nebenbestimmungen (modifizierende Auflagen), die zusammen mit der Baugenehmigung angefochten oder vollzogen werden. Handelt es sich um zugeordnete Sammel-Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion, für die die Gemeinde zuständig ist, kann die Erteilung der Baugenehmigung nicht von einer vorherigen Realisierung der Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion abhängig gemacht werden. Die Gemeinde sollte die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen möglichst zeitgleich mit dem Eingriff vornehmen, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist.

### 7.2 Vollzug von Maßnahmen bei Außenbereichsvorhaben

Die Maßnahmen (Ausgleich/Ersatz/Ersatzzahlung) werden dem Bauherrn oder der Bauherrin von der Bauaufsichtsbehörde (oder einer sonstigen, für eine Genehmigung zuständigen Behörde) durch Nebenbestimmungen aufgegeben.

Nach § 11 Abs. 7 LNatSchG kann die Bauaufsichtsbehörde, soweit erforderlich, schon vor Durchführung des Eingriffs die vollständige oder teilweise Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen. Ein solches Erfordernis kann sich z.B. aus dem jahreszeitlichen Ablauf (Pflanzperiode) ergeben. Ersatzzahlungen sind vor Beginn des Eingriffs zu leisten (§ 9 Abs. 5 LNatSchG).

## 8 Aufhebung von Erlassen

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – IV 63 – 510.335/X 33 – 5120 – vom 3. Juli 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 604)\*) wird aufgehoben.

## 9 Außerkrafttreten des Erlasses

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170

\*) Gl.Nr. 2130.64

### Anlage

#### Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung

### 1 Vorbemerkung

Die Hinweise sollen eine Hilfe geben für

- die Bewertung von Natur und Landschaft sowie der Schwere von Eingriffen,
- die Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und
- die Bemessung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen.

Im ersten Teil (Nummer 2.2 bis 2.5) werden allgemeine fachliche Anforderungen, im zweiten Teil (Nummer 3.1 bis 3.4) Anforderungen zu Art und Umfang des Ausgleichs beschrieben. Die dort genannten Verhältniszahlen sind Anhaltswerte (siehe Nummer 2.4 des Erlasses). Die Bewertung der Eingriffe erfolgt schutzgutbezogen (Boden, Wasser, lokales Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild). Das gleiche gilt für die Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen. Eine Ausgleichsmaßnahme kann Doppelcharakter haben: Eine Schutzpflanzung kann z.B. einen Eingriff in den Boden und den Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichen.

Die einzelnen Arbeitsschritte gelten entsprechend für die vorbereitende Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan stellt allenfalls Flächen, noch keine Maßnahmen dar. Die Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen ist hier bei der Ausweisung, z.B. von Bauflächen, zu berücksichtigen.

### 2 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

#### 2.1 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie der Eingriffe

Zu erfassen und bewerten sind der Naturhaushalt über die einzelnen Schutzgüter

- Arten und Lebensgemeinschaften,
- Boden,
- Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser),
- Klima/Luft

sowie das Landschaftsbild.

Die Auswirkungen des Eingriffs müssen sich nicht auf das eigentliche Eingriffsgebiet beschränken. Dies ist bei der Festlegung des Untersuchungsgebietes zu berücksichtigen.

Die unter Nummer 2.1.1 bis 2.1.6 beschriebenen Erfassungen und Bewertungen sind in jedem Fall notwendig. Weitergehende Erfassungen können im Einzelfall erforderlich sein, wenn z.B. der Lebensraum besonders ge-



fährdeter Arten oder eine besondere Grundwassersituation in einer für die Entscheidung erheblichen Weise betroffen sein können. Die Erfassungen müssen in jedem Fall so detailliert sein, dass die Auswirkungen der beabsichtigten Eingriffsvorhaben beurteilt werden können.

#### 2.1.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Auf der Grundlage einer aktuellen und flächendeckenden Biotop-/Nutzungstypenkartierung sind abzugrenzen

- die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope,
- sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile, gegliedert nach ihrer Bedeutung,
- Bereiche mit allgemeiner Bedeutung.

Das faunistische Potential ist zu bewerten.

Es ist auch festzustellen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von den zu erwartenden Auswirkungen der Planungen betroffen werden können. Auf Nummer 9 meines Erlasses „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach dem BauGB“ wird verwiesen. Zu untersuchen ist auch, ob die Flächen Teil eines Biotopverbundes sind. Aussagen und Darstellungen des Landschaftsplanes sind hierbei wichtige Grundlagen.

#### 2.1.2 Boden

Auf der Grundlage einer kleinräumigen Erfassung der Bodenarten und -typen (z.B. unter Berücksichtigung der Reichsbodenschätzung und der Bodentypenkarte) sowie des Reliefs sind die Flächen abzugrenzen,

- auf denen Böden zu erhalten sind,
- auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können,
- die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktion besonders geeignet sind.

#### 2.1.3 Oberflächengewässer

Auf der Grundlage der Biotop-/Nutzungstypenkartierung und vorhandener Unterlagen über die Gewässergüte oder Gewässerpläne sind insbesondere die Gewässer und -abschnitte mit ökologischer Bedeutung abzugrenzen. Verrohrte Bereiche sind zu kennzeichnen.

#### 2.1.4 Grundwasser

Anhand der Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs sind darzustellen

- die für die Grundwasserneubildung nach Menge und Qualität bedeutsamen Flächen und
- die Flächen, auf denen der Flurabstand zum Grundwasser geringer als die voraussichtlichen Grundungstiefen ist.

Weiterhin ist darzustellen, ob und in welchem Maße das Plangebiet von einer technischen Entwässerungseinrichtung, z.B. einem Schöpfwerk, abhängig ist.

#### 2.1.5 Klima/Luft

Anhand allgemeiner klimatologischer Grundlagen (z.B. Geländeausprägung, Nutzungsart) sind die für den Luftaustausch und die Frischluftentstehung bedeutsamen Flächen abzugrenzen.

Hinweis:

In vielen Fällen sind die Aussagen des Landschaftsplanes zu diesem Schutzgut ausreichend.

#### 2.1.6 Landschaftsbild (Landschaftserleben)

Anhand der Biotop-/Nutzungstypenkartierung, des Reliefs, der orts- und landschaftsbildtypischen Eigenarten des betroffenen Teilraumes sind Flächen abzugrenzen

- mit hoher Vielfalt, Eigenart, kulturhistorischer Bedeutung und Schönheit sowie
- mit Bedeutung für Landschaftserleben und naturverträglicher Erholung aufgrund ihrer Ausstattung und Lage.

#### 2.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben

Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Von Folgendem ist auszugehen:

- Vorhaben, bei denen Boden versiegelt werden soll, führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen.
- Im Bereich der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (siehe Nummer 3.2) führen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen.
- Im Bereich der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (siehe Nummer 3.1) werden durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen regelmäßig die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild beeinträchtigt. Arten und Lebensgemeinschaften werden beeinträchtigt, wenn die Flächen zusammen mit angrenzenden Landschaftsteilen und -bestandteilen einen Lebensraum bilden oder von besonderer Bedeutung für Rote Listen-Arten sind.
- Baumaßnahmen beeinträchtigen regelmäßig das Landschaftsbild.

#### 2.3 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen können auf vielfältige Art getroffen werden, z.B.

- verdichtete, flächensparende Bau- und Siedlungsweisen,
- Verringerung des Versiegelungsgrades,
- Verzicht auf Verrohrung auch kleinerer Vorfluter,
- Lage der Erschließungsstraßen und der überbaubaren Flächen,
- bodenabtrags- bzw. bodenauftragsarme Erschließung,
- Vermeidung von Grundwasseranschnitten und -absenkungen,
- Einfügung der Gebäude in die Landschaft,
- Begrenzung der Ausbaumerkmale der Erschließungsstraßen,
- Sicherung vorhandener Geländestrukturen.

#### 2.4 Ermittlung der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen

Es ist zu prüfen, ob und wieweit mit Ausgleichsmaßnahmen Störungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes behoben werden können und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet werden kann. Soweit Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind, ist anschließend zu prüfen, ob Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Nummer 3 entsprechend § 200 a

BauGB zusammenfassend als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet.

### 3 Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen

Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richten sich nach den Bedingungen des Einzelfalls. Je mehr es im Planungsprozeß gelingt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, umso geringer ist der Kompensationsbedarf.

Im Interesse einer gleichmäßigen Beurteilung sollten folgende Grundsätze und Maßstäbe gelten und angewandt werden.

#### 3.1 Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, Wassers sowie des Landschaftsbildes. Vermeidungs- bzw. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich diese Maßnahmen auch – soweit möglich – positiv auf die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Klima/Luft“ auswirken.

Grenzen Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktionen (z.B. sonstige Feuchtgebiete, Knicks) an oder sind sie von besonderer Bedeutung für Rote Listen-Arten und ergeben sich für diese nachteilige Auswirkungen, sind ergänzend Maßnahmen nach Nummer 3.4 vorzusehen.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind insbesondere Acker, Grasacker, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen, intensiv gepflegte öffentliche und private Grünflächen ohne wertvollen Baumbestand, wie z.B. Hausgärten mit artenarmen Rasenflächen und Siedlungsgehölzen mit überwiegend nicht heimischen Arten, sofern

- Bodenart und -typ naturraumtypisch sind,
- der langfristig mittlere natürliche Flurabstand des Grundwassers mehr als einen Meter beträgt und
- die Flächen nicht dem Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG dienen.

Neben diesen Flächen können auch andere Flächen als solche „mit allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz eingestuft werden. Dies bedarf einer näheren Begründung.

Nach Berücksichtigung geeigneter Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen (siehe Nummer 2.4) führen folgende Maßnahmen zum Ausgleich:

##### a) Schutzgut Wasser

- Normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser (siehe Nummer 3.2 und 3.3 der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalesation – Bekanntmachung des Ministers für Natur und Umwelt vom 25. November 1992 – (Amtsbl. Schl.-H. S. 829)) ist entsprechend den Anforderungen der Nummer 5.2 und 5.3 der vorgenannten Bestimmungen zu behandeln, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken dabei naturnah zu gestalten sind. Eine naturnahe Gestaltung liegt vor, wenn die Anlage einem natürlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktionen auf Dauer erfüllen kann.

- Gering verschmutztes Niederschlagswasser (siehe Nummer 3.1 der o.g. Bestimmungen) ist im Untergrund zu versickern. Die Versickerungseinrichtung ist entsprechend den jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten (siehe z.B. Arbeitsblatt A 138 – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA).

Können Regenklär- und Regenrückhaltebecken nicht naturnah gestaltet oder gering verschmutztes Niederschlagswasser nicht versickert werden, ist zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zum Ausgleich, z.B. Entrohrung eines Gewässers oder die Vernässung einer Fläche, möglich sind.

##### b) Schutzgut Boden

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Anderenfalls gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt oder als offenes Gewässer mit Uferstrandstreifen wiederhergestellt werden.

Die Verhältniszahlen erhöhen sich, wenn bereits höherwertige Flächen entwickelt werden oder die Flächen lediglich extensiver genutzt werden.

Bei der Bemessung des Versiegelungsumfanges ist von der zulässigen Überbauung (einschließlich Zufahrten, Terrassen, Stellplätze u.ä.) auszugehen.

Der Flächenbedarf kann ermäßigt werden um

- 75 vom Hundert der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen von Knicks, jedoch ohne Knicks gemäß Nummer 3.2,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

##### c) Landschaftsbild

Ausgleichsmaßnahmen müssen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt. Dies kann z.B. eine breite, durchgängige Eingrünung eines Gewerbegebietes zur freien Landschaft hin sein oder aber auch die Anlage einer ortstypischen Obststreuweiese im Dorfrandbereich sowie auch von Kulissenpflanzungen im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches.

#### 3.2 Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen insbe-

sondere Baugebietsplanungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“.

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind insbesondere alle nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen, sonstige Feuchtgebiete sowie im Einzelfall auch ohne die vorstehende Ausprägung Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen. Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile, wie alte und seltene Bäume, Alleen.

Beeinträchtigungen der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen und Landschaftsbestandteile sind zu unterlassen. Können ausnahmsweise Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, sind zusätzlich zu den unter Nummer 3.1 genannten Maßnahmen folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:

- bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Trockenrasen – Pionierstadien –, Ruderalfluren, Forstkulturen) mindestens im Verhältnis 1 zu 1,
- bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Obststreuwiesen, Jungwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 zu 2,
- bei nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Altwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 zu 3.

Bei Knicks und landschaftsbestimmenden Bäumen gemäß der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 264), und den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 13. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 468).

Bei der Überlegung, Biotope oder andere geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wald zu überplanen, stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit. Hierzu verweise ich auf Nummer 9 des Erlasses „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB“.

### 3.3 Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima/Luft“ liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftaustauschfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im Lande Schleswig-Holstein werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft im Regelfall bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch entsprechende Flächen-/Standortwahl vermieden werden können, so dass im Bebauungsplan besondere Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr erforderlich werden. Positive Wirkungen für die Luft und das Kleinklima sind im übrigen aufgrund der unter Ziffer 3.1 und sonstiger ortsplannerisch bedingter grünordnerischer Maßnahmen gegeben, so dass im Einzelfall verbleibende Beeinträchtigungen hiermit gleichzeitig als ausgeglichen angesehen werden können.

### 3.4 Beeinträchtigung gefährdeter Arten und angrenzender Lebensräume

Werden, unabhängig von gegebenenfalls nach § 44 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen, in den

Fällen der Nummer 3.1 und 3.2 von dem Eingriff gefährdete Pflanzen- und Tierarten (Rote Listen-Arten) betroffen, so sind – gegebenenfalls über die in den o.g. Nummern genannten Ausgleichsmaßnahmen hinaus – Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, durch die die gestörten Standort- und Habitatbedingungen wiederhergestellt werden.

Werden bei Eingriffen auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz angrenzende Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktion beeinträchtigt, ist der nach Nummer 3.1 für das Schutzgut Boden ermittelte Flächenanspruch für Ausgleichsmaßnahmen zu verdoppeln.

## **Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein)**

Gl.Nr. 2125.30

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
vom 10. Dezember 2013 – V 213 - LSH-2013.1-12 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlasse ich die folgenden Bestimmungen:

### § 1

#### Name und Sitz

Der Landesbetrieb „Landeslabor Schleswig-Holstein“ (LSH) ist eine obere Landesbehörde und hat seinen Sitz in Neumünster.

### § 2

#### Ziele und Aufgaben

(1) Das Landeslabor Schleswig-Holstein führt folgende Aufgaben im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch:

- Laboruntersuchungen und wissenschaftliche Begutachtungen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen
- Schlachttier- und Fleischuntersuchungen
- Vollzugsaufgaben im Bereich Tierarzneimittel
- Vollzugsaufgaben im Bereich Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung
- Laboranalysen im Bereich Umwelt

(2) Unberührt von dieser Betriebsanweisung bleiben die Zuständigkeitsregelungen für das Landeslabor nach anderen geltenden rechtlichen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein.

(3) Das Landeslabor arbeitet im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben als zentraler behördlicher Dienstleister und Überwachungsbehörde für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein.

Das Landeslabor kooperiert mit anderen staatlichen Laboren und vergibt Aufträge an private Untersuchungseinrichtungen.